

HVBG-Info 06/1993 vom 02.03.1993, S. 0522 - 0530, DOK 374.282/017-LSG

UV-Schutz (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO) für eine Hausmeisterin und Raumpflegerin beim Sprung aus dem Fenster ihrer über den Betriebsräumen befindlichen Dienstwohnung wegen eines Brandes im Betrieb - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 25.11.1992 - L 3 U 92/91 -

UV-Schutz (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO) für eine Hausmeisterin und Raumpflegerin beim Sprung aus dem Fenster ihrer über den Betriebsräumen befindlichen Dienstwohnung wegen eines Brandes im Betrieb;

hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 25.11.1992 - L 3 U 92/91 - (Über den Ausgang des Revisionsverfahrens - 2 RU 3/93 - wird berichtet.)

In Bestätigung des Urteils des SG Mainz vom 28.5.1991 - S 2 U 165/90 - (vgl. HV-INFO 1991, S. 2297-2300) hat das LSG Rheinland Pfalz mit Urteil vom 25.11.1992 - L 3 U 92/91 - entschieden, daß der Sprung der Klägerin (Hausmeisterin und Raumpflegerin) aus dem Fenster ihrer Dienstwohnung außerhalb der regulären Dienstzeit als in innerem Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO) stehend zu bewerten ist.